

# BGer 1B 40/2017 vom 7. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_40\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_40_2017)

FR: TF 1B 40/2017 du 7 février 2017

IT: TF 1B 40/2017 del 7 febbraio 2017

## Regeste

Untersuchungshaft | Strafprozess

## Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 07.02.2017 1B 40/2017 (1B\_40/2017)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 07.02.2017 1B 40/2017 (1B\_40/2017) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 07.02.2017 1B 40/2017 (1B\_40/2017)

Untersuchungshaft | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B\_40/2017  
Urteil vom 7. Februar 2017 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Merkli, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt  
Altstätten, Luchsstrasse 11, 9450 Altstätten. Gegenstand Untersuchungshaft, Beschwerde  
gegen den Entscheid vom 18. Januar 2017 der Anklagekammer des Kantons St. Gallen. In  
Erwägung, dass das Untersuchungsamt Altstätten gegen A.\_\_\_\_\_, ein Strafverfahren  
wegen des Verdachts der Pornografie und der mehrfachen (zumindest) versuchten sexuellen  
Handlungen mit Kindern führt; dass die regionale Zwangsmassnahmenrichterin am  
Kreisgericht Rheintal am 2. Dezember 2016 dem Begehren der Staatsanwaltschaft  
entsprechend verfügte, den Beschuldigten bis vorläufig längstens am 28. Februar 2017 in  
Untersuchungshaft zu versetzen; dass A.\_\_\_\_\_ sich hiergegen an die Anklagekammer  
des Kantons St. Gallen wandte, welche indes seine Beschwerde mit Entscheid vom 18.  
Januar 2017 abgewiesen hat; dass er gegen diesen Entscheid mit Eingabe vom 2. Februar  
2017, die am 6. Februar 2017 beim Bundesgericht eingetroffen ist, der Sache nach  
Beschwerde in Strafsachen führt und die sofortige Haftentlassung verlangt; dass das  
Bundesgericht davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen; dass der  
Beschwerdeführer das zugrunde liegende Verfahren pauschal beanstandet und die ihm zur  
Last gelegten Delikte bestreitet, wie er insbesondere auch ganz allgemein die Haft kritisiert  
und eine Rechtsverzögerung behauptet; dass er sich aber dabei mit der dem ausführlichen  
Entscheid zugrunde liegenden Begründung nicht im Einzelnen auseinandersetzt und nicht  
rechtsgenügend darlegt, inwiefern diese bzw. der Entscheid selbst im Ergebnis rechts- bzw.  
verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art.  
42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen) nicht zu  
genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist; dass der genannte Mangel  
offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108  
Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass unter den gegebenen Umständen davon  
abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben; wird  
erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben.  
3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft des Kantons St.

Gallen, Untersuchungsamt Altstätten, der Anklagekammer des Kantons St. Gallen und Rechtsanwalt Georg Kramer schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 7. Februar 2017 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Merkli Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.